

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 36

**Artikel:** Ueber die Fähigkeitszeugnisse

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95362>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Doch wo ein besonderes Gefängniß fehlt, da muß der zu Gefängniß Verurtheilte, statt in einem solchen seine Strafe in dem Zuchthaus abbüßen. Er genießt zwar die Begünstigung, daß er nicht die Zuchthausjacke anziehen muß, und nicht zu öffentlicher Arbeit, wie diese in mehreren Kantonen gebräuchlich sind, wie Straßen kehren, Holz transportiren, Holz spalten, oder Spinnen angehalten wird — dagegen wird er in Einzelhaft gehalten, erhält zur Unterhaltung und Beschäftigung höchstens eine Bibel oder einige Traktätlein von einer frommen Gesellschaft. Es mag dieses nach gewissen Ansichten das Beste für das Seelenheil sein. Doch wir befinden uns nicht genug im Stand der Gnade, um diese Ansicht zu theilen. — Daß auch vielen Gefangenen ein solches Buch zur Zerstreuung und Unterhaltung nicht genügt, davon liefert der Umstand den Beweis, daß schon Mancher, der zu Gefängniß verurtheilt war, das Ansuchen gestellt hat, daß seine Gefangenschaft in Zuchthaus umgewandelt werden möchte.

Dieses scheint unbegreiflich und kann nur als ein Akt der Verzweiflung angesehen werden; doch der Betreffende, durch die Einsamkeit auf das Aeußerste gebracht, hoffte dann wenigstens wieder mit Menschen, wenn es auch nur Zuchthaussträflinge waren, in Berührung zu kommen. Die Tortur des Stillschweigens, der Entfernung von Menschen hörte auf.

Genau genommen, sind aber die moralischen Folgen von der Zuchthaus- und Gefängnißstrafe, wenn letztere im Zuchthaus abgebußt werden muß, die nämlichen.

Die feine Unterscheidung macht der gewöhnliche Bürgersmann nicht; wer einmal im Zuchthaus gefessen, ist nach seinen Begriffen eben ein Zuchthausler. Der Makel haftet an diesem sein Leben lang und genügt für Viele in allen Verhältnissen ein endgültiges Urtheil über den Betreffenden zu fällen.

Doch fragen wir, ist es recht und billig, daß man einen Mann, welchen das Gesetz zu Gefängniß verurtheilt hat, die Folgen der Zuchthausstrafe tragen läßt?

Wozu hat das Gesetz überhaupt einen Unterschied zwischen beiden Strafen gemacht, wenn dieser durch die Art der Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden soll?

Doch gerade beim Militär ist eine genaue Unterscheidung von Gefängniß- und Zuchthausstrafe nothwendig. Es ergiebt sich dieses aus der eigenthümlichen Beschaffenheit, der eigentlichen Militär-Vergehen und Verbrechen.

Wir müssen im Militär strenge und unnachsichtliche Strafen für alle Militärvergehen verlangen. Sie sind, wenn die Armee ihrem Zweck entsprechen soll, unbedingt nothwendig. Doch wir wünschen keine Strafen, die als entehrend angesehen werden für Vergehen und Verbrechen, die zwar von jedem Militär verurtheilt, doch von keinem als entehrend angesehen werden, z. B. ein Mann, der in einem Augenblick der Aufregung den Gehorsam gegen einen Dienstbefehl verweigert, sich seinen Vorgesetzten

widersezt, sie bedroht, und in Gegenwart anderer Wehrmänner beleidigt, während sie nichts weiter als ihre Pflicht thun — der muß streng bestraft werden, denn Gehorsam, Unterordnung unter den Willen der Vorgesetzten ist die Grundlage der Armee, Bedingung ihrer Existenz und Leistungsfähigkeit; ohne Gehorsam (der im Felde unter den schwierigsten Verhältnissen geleistet werden muß) hört jede Möglichkeit einer geordneten Leitung auf; die Armee würde gefährlicher dem eigenen Staat, als dem Feind.

Doch so sehr wir aus diesem Grunde im höchsten Interesse des Wehrwesens, in einem Fall wie der, welchen wir oben erwähnt haben, eine scharfe Strafe verlangen müssen, so wünschen wir gleichwohl, daß der betreffende Mann, wenn er sich auch schwer gegen die militärische Ordnung verfehlt hat, mit dem gemeinen Verbrecher (dem Mörder, dem Dieb, Fälscher u. s. w.) nicht in einen Tiegel geworfen werde. Seine Strafe ist nothwendig, doch unter Umständen werden wir bedauern sie aussprechen zu müssen. Ungerecht und vom Standpunkt der Vernunft nicht zu billigen wäre es aber, wenn man einem Mann, den wir trotz seines Vergehens als anständig anerkennen und achten, eines rein militärischen Vergehens willen einen Makel anheften wollten.

Man bestrafe den Mann, man bestrafe ihn streng, weil es sein muß, doch ihn wegen seinem Vergehen an seiner Ehre zu schädigen, ist unrecht, ist Unsinn.

Es ist uns ein Beispiel in Erinnerung, welches kürzlich vielfach besprochen wurde. — Ein Unteroffizier machte sich im Zustand der Betrunktheit im Dienst eines groben Subordinationsfehlers schuldig. Er ist in Folge dessen durch das Kriegsgericht, vom militärischen Standpunkt gewiß nicht zu streng zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt worden. Doch ihn, statt in das Gefängniß, welches er in vollstem Maße verdient hat, einzusperren, ihn in ein Zuchthaus zu stecken, welche Strafe er nicht verdient hat und die auch gegen ihn nicht ausgesprochen wurde, dieses ließe sich nicht rechtfertigen.

(Fortsetzung folgt.)

### Ueber die Fähigkeitszeugnisse.

(Corr.) Die neue Militärorganisation macht die Beförderung zu einem höhern Grade von dem Erwerb eines Fähigkeitszeugnisses abhängig. Dieses wird jeweilen in der Regel von dem unmittelbaren militärischen Vorgesetzten des zu Befördernden ausgestellt und vom Oberinstructor und Divisionär (Waffenchef bei den Spezialwaffen) visirt. Das Wahlrecht dagegen bleibt, mit Ausnahme der vom Bundesrathe zu befördernden Offiziere, den kantonalen Behörden vorbehalten.

Indem das Gesetz die Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse in die Hände der Offiziere legte, beabsichtigte man offenbar durch dieses Verfahren nur die tüchtigern Elemente zu höhern Commando's avanciren zu lassen, da doch angenommen werden

mußte, der Aussteller der Zeugnisse werde bei gleicher Rangstufe nur die befähigtern Offiziere in's Auge fassen, weniger taugliche dagegen nicht berücksichtigen. Dies ist entschieden auch der Wille des Befehlgebers, der sich schon im ganzen Institut der Fähigkeitszeugnisse in diesem Sinne manifestirt.

Wie es scheint, wird jedoch leider bei Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse nicht immer in dieser Weise verfahren, und man hat im Gegentheil wahrgenommen, daß in einzelnen Fällen mit den Fähigkeitszeugnissen geradezu Unfug getrieben wird und daß mitunter je nach der persönlichen Gewogenheit oder Abgeneigtheit des höher stehenden Offiziers ein Avancement früher oder erst später oder endlich auch gar nie eintritt, wobei die Tauglichkeit und Fähigkeit des Betreffenden gar nicht in Betracht komme. So kennen wir einen Fall, wo ein Infanterieoffizier, der im Jahr 1876 zum Lieutenant ernannt wurde, im folgenden Jahre zum Oberlieutenant und im Jahr 1878 zum Hauptmann befördert wurde, also innert nicht einmal 3 Jahren vom Lieutenant zum Hauptmann avancirte. Dies ist denn doch etwas starker Tabak und wenn wir auch die Fähigkeit des betreffenden Offiziers nicht in Zweifel ziehen wollen, so ist gleichwohl ein derartiges Poussiren gegenüber andern Offizieren, die bei vielleicht gleicher Tüchtigkeit und viel mehr Dienst oft schon Jahre lang vergeblich auf Beförderung warten, entschieden verwerflich. Wir sind überdies schwer zu überzeugen, daß ein im Jahre 1876 Drevertirter Lieutenant in den folgenden 1—2 Jahren so viel Dienst geleistet und Erfahrungen gesammelt haben wird, daß man ihm schon nach dieser kurzen Zeit den Grad eines Hauptmanns mit Grund verleihen konnte. Wir sind im Gegentheil der bestimmten Ansicht, daß ein Offizier in jedem Grade wenigstens eine Rekrutenschule und einen Wiederholungscurs passiren sollte, bevor man ihn zu einem höhern Grade avanciren läßt. Das wäre entschieden nicht zu viel verlangt. Wenn dagegen ein Offizier bloß auf Grund eines Wiederholungscurses befördert wird, so läßt sich dies wohl in den wenigsten Fällen rechtfertigen.

Einer großen Zahl von Corpschefs fehlt, wie es scheint, das nöthige Verständniß für Behandlung der Fähigkeitszeugnisse. Die einen bringt man oft gar nicht dazu, wohlverdiente Beförderungen durch Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen zu veranlassen, während wieder andere an der Ausstellung solcher Documente nicht satt werden können und auf diese Weise so recht in ihrer Competenz sich gefallen wollen. Daß hierbei Unzukömmlichkeiten mit unterlaufen, ist selbstverständlich. Die Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse hat nur dann einen Sinn, wenn Lücken in den Offizierscadres vorhanden sind; sie sollten daher nur nach Bedarf ausgestellt werden.

Wenn nun auch in dieser Richtung von Seite einzelner Corpschefs gefehlt wird, so wäre dieser Fehler leicht dadurch zu repariren, daß die Militärbehörden nur nach Bedarf befördern würden.

In richtiger Auffassung des Zwecks und der Bestimmung der Fähigkeitszeugnisse befolgen aller-

dings einige Kantone diesen Modus, indem sie bei Vorhandensein mehrerer Fähigkeitszeugnisse nur so viele Wahlen treffen, als Lücken im Offizierscorps vorhanden sind, während andere Kantone darauf los befördern, gleichviel ob eine Anzahl solcher Offiziere wegen Mangel an Vacanzen nachher mit einem Commando betraut werden können oder nicht. Daher finden wir oft bei einer Compagnie zwei Hauptleute, bei einem Bataillon zwei Majore im Etat figuriren. Die Kantone sind wohl berechtigt auf Grund der Fähigkeitszeugnisse Wahlen zu treffen; sie sind dazu aber nicht verpflichtet, wie dies vielerorts angenommen zu werden scheint. Eine Ausnahme hiervon besteht bloß für die Fähigkeitszeugnisse der Offiziersbildungsschüler, deren Erwerber nach einer Schule brevetirt werden müssen.

Es läßt aber auch die Prüfung der Zeugnisse durch die controlirenden Stellen entschieden zu wünschen übrig, sonst würde man nicht den Fall erleben, daß ein Offizier nach nicht einmal zurückgelegtem 25. Altersjahre zum Major avanciren konnte.

In Deutschland, dem Militärstaat par excellence, würde man über solche frühreife Genie's mitleidig die Achseln zucken.

Ein Truppenoffizier.

**Rückblick auf die Ursachen und den Verlauf des russisch-türkischen Krieges in den Jahren 1877 bis 1878.** Ein Vortrag von Hauptmann von Forstner. Mit 1 Karte von L. Ravenstein. Berlin, 1878. L. Schleiermacher's Verlag. gr. 8°. S. 40. Preis 1 Fr.

In dem Vortrag giebt der Herr Verfasser eine übersichtliche Darstellung der Ereignisse, welche auf dem europäischen Kriegsschauplatz in dem letzten Kampf zwischen Rußland und der Türkei stattfanden. Die Darstellung leidet zwar an einigen kleinen Ungenauigkeiten, die wohl dem raschen Erscheinen der Arbeit zuzuschreiben sind, ist aber sehr geeignet, den Leser über den Verlauf des letzten orientalischen Krieges zu orientiren.

**Handbuch über die Terrainlehre, das Kartenlesen und die Recognoscirungen.** Im Auftrage des eidg. Militärdepartements vom eidg. Stabsbureau publicirt. 1876. Buchdruckerei K. J. Wyß. Preis 2 Fr.

Das Organ des Wiener Milit.-Wissenschaftlichen Vereins spricht sich über obiges kleines Büchlein wie folgt aus: Das 158 Seiten umfassende Taschenbuch, für den Gebrauch der Infanterie- und Cavallerie-Offiziere bestimmt, ist ein willkommener Beitrag zu andern ähnlichen Werken. Er bietet Fragmente aus der mathematischen Geographie, eine Anleitung zur Terrain-Darstellung und behandelt das Nothwendigste aus der Dro-, Hydro- und Topographie. Die Bearbeitung dieser zum Recognosciren und Kartenlesen unentbehrlichen Stoffe ist klar, kurz und bündig. Eine ausführliche Erörterung erhielt das Kapitel über Terrain-Darstellung; hier finden wir eine eingehende Behandlung der eidg. topographischen Kartenwerke, der